

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 116-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.373

Eingereicht am: 07.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1094/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Einführung eines Skonto-Abzugs auf Steuerrechnungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf Rechnungen von Kantonssteuern wird ein Skonto-Abzug bei frühzeitiger Bezahlung des fälligen Betrags gewährt.
2. Der Regierungsrat definiert die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Begründung:

Die Steuern gehören zu den ersten Rechnungen, die Leute bei finanziellen Engpässen nicht mehr bezahlen. Dadurch und aufgrund von Betreibungs- und anschliessenden Pfändungsmassnahmen entgehen dem Kanton massive Beträge. Mit der Einführung eines Skontos bei frühzeitiger Bezahlung würde der Kanton einen positiven Anreiz schaffen, damit Forderungen gegenüber dem Staat rascher beglichen werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Kantonssteuern möglichst rasch beglichen werden. Der Regierungsrat ist mit der Zielsetzung der Motion grundsätzlich einverstanden. Er geht jedoch davon aus, dass mit den geltenden Regeln bereits ein genügender Anreiz zur raschen Bezahlung der Steuern besteht.

Die geltende Ordnung beruht auf den folgenden Regeln:

1. Die Steuern werden während des Steuerjahres in drei Raten erhoben. Die Kantons- und Gemeindesteuern für ein bestimmtes Steuerjahr sind somit nicht erst im Folgejahr, sondern bereits im laufenden Jahr geschuldet (Art. 231 des Steuergesetz, StG; [BSG 661.11](#)).
2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet, der 3 Prozent beträgt (vgl. Art. 2 und 12 der Bezugsverordnung; BEZV, [BSG 661.733](#)).

Die geltende Ordnung motiviert die steuerpflichtigen Personen, die geschuldeten Steuern bereits während dem Steuerjahr zu zahlen, um Verzugszinsfolgen zu vermeiden.

Um einen zusätzlichen Anreiz zur möglichst frühen Begleichung der Steuern zu schaffen, hat der Regierungsrat ab Steuerjahr 2011 die Möglichkeit von Vorauszahlungen geschaffen und einen Vorauszahlungszins von 1 Prozent festgelegt (Art. 8a BEZV i.V.m. Art. 237 Abs. 3 StG). In Anbetracht des sich verschlechternden Zinsumfeldes wurde der Zins per 2013 auf 0.25 Prozent und per 2017 auf 0 Prozent herabgesetzt. Die Möglichkeit von Vorauszahlungen besteht somit weiterhin, der (direkte) finanzielle Anreiz ist jedoch nicht mehr gegeben.

Weitere Regeln der geltenden Ordnung sind auf jene Personen ausgerichtet, denen die rechtzeitige Bezahlung der Steuern Schwierigkeiten bereitet. Diesen Personen können Zahlungserleichterungen gewährt werden, um die Bezahlung der geschuldeten Steuern zu ermöglichen (Art. 27 ff. BEZV).

Die Zahlungsmoral der Bernerinnen und Berner darf insgesamt als gut bezeichnet werden. In den letzten Jahren haben im Schnitt 85 von 100 Personen ihre Raten fristgerecht bezahlt. Die Möglichkeit der verzinslichen Vorauszahlungen hat bezüglich der ersten Raten zu einem Anstieg von 77 auf 87 Prozent rechtzeitiger Zahlungen geführt. Die jährlichen Abschreibungen auf den Einkommens- und Vermögenssteuerforderungen betragen lediglich 1.3 Prozent der gesamten Steuerforderungen. In den Steuerjahren 2016 und 2017 haben die Abschreibungen jeweils rund 69 Millionen Franken betragen.

Die Motionärin schlägt vor, dass bei rechtzeitiger Bezahlung fälliger Kantonssteuern ein Skontoabzug gewährt werden soll. Konkret würde das bedeuten, dass neu auf sämtlichen Steuerzahlungen, die innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen erfolgen, ein Rabatt gewährt würde. Der unbenutzte Ablauf der Zahlungsfrist würde sich damit neu zweifach bemerkbar machen, indem nicht nur Verzugszinsen drohen, sondern ausserdem der Verlust des Skonto-Abzugs.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die drohenden Verzugszinsen bereits einen genügend starken Anreiz zur rechtzeitigen Bezahlung der Steuern darstellen. Bei Personen, die sich von drohenden Verzugszinsen nicht motivieren lassen, würde wohl auch der drohende Wegfall des Skonto-Abzugs nur wenig nützen. Von der Einführung eines Skonto-Abzugs würden im Ergebnis deshalb vor allem jene steuerpflichtigen Personen profitieren, die ihre Steuern bereits bisher

rechtzeitig bezahlen (sog. Mitnahmeeffekt). Die daraus resultierenden Mindereinnahmen wären beträchtlich und lägen bei einem Skonto von 1 Prozent bereits bei rund 50 Millionen Franken.

Falls doch ein zusätzlicher Anreiz zur frühzeitigen Begleichung der Steuern geschaffen werden sollte, müsste dies eher mit einer erneuten Gewährung eines Vorauszahlungszinses angestrebt werden. Auf die Einführung eines Skonto-Abzugs sollte jedoch aus den oben aufgeführten Gründen verzichtet werden.

Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen das Anliegen aus und beantragt die **Ablehnung** der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat